

Woher kommt der Rechtspfleger eigentlich?

Ein kleiner geschichtlicher Abriss



Woher kommt der Rechtspfleger eigentlich? – Ein kleiner geschichtlicher Abriss

Anhand der Bezeichnung „Rechtspfleger“ könnte man schnell auf die Idee kommen, dass sich die Berufsträger in irgend einer Form mit dem Abstauben von Gesetzesbüchern beschäftigen. Dem war jedoch zu keiner Zeit der Entwicklung des Berufsbildes so.

Die Geschichte des Rechtspflegers geht viele Jahrhunderte zurück. Vorläufer gab es bereits im antiken römischen Recht. Konkret entstammt er dem sogenannten Gerichtsschreiber. Diese Bezeichnung wurde erstmals im Jahr 1532 in Art. 181 – 203 der Peinlichen Gerichtsordnung von Karl V. gesetzlich verwendet.¹ An ihn wurden die gleichen Anforderungen gestellt wie an Richter.² Die Tätigkeit der Gerichtsschreiber bezog sich wesentlich auf das Verfassen und die Protokollierung diverser Vorgänge.

Im 17. Jahrhundert hatte der Gerichtsschreiber eine annähernd gleichwertige Stellung wie Richter und Notare. Diese selbst waren nicht selten als Gerichtsschreiber tätig. Gerichtsschreiber wiederum erledigten neben Notaren Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und konnten sogar zeitweise Richter vertreten.³

Ab dem 18. Jahrhundert hingegen wandelte sich mit der Änderung der Prozessordnungen die Stellung des Gerichtsschreibers zu der eines Gehilfen.⁴ Bemerkenswert hierbei ist, dass die Ausbildung gleichwohl in weiten Teilen mit der des Richters identisch war.⁵

¹ Dörndorfer, Kommentar zum Rechtspflegergesetz, 2. Auflage, Einl. Rn. 3.

² Dumke, Vom Gerichtsschreiber zum Rechtspfleger, S. 101.

³ Dörndorfer, Einl. Rn. 8.

⁴ Dörndorfer, Einl. Rn. 5 f.

⁵ Dumke, S. 137 f..

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu Reformbestrebungen. Als Geburtsstunde des Rechtspflegers kann insoweit die ZPO-Novelle vom 01.06.1909 bezeichnet werden. In deren Rahmen wurde dem Gerichtsschreiber das Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Erteilung des damaligen Vollstreckungsbefehls zur selbstständigen Erledigung übertragen.⁶ Eine weitere Öffnung ergab sich aus dem Reichsentlastungsgesetz von 1921. Hiernach konnten die Landesjustizverwaltungen dem Gerichtsschreiber umfassende richterliche Geschäfte dem Gerichtsschreiber übertragen.⁷ Als Rechtspfleger wurde der Gerichtsschreiber schließlich erstmals mit der Preußischen Entlastungsverfügung von 1923 bezeichnet, mit der in Preußen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wurde.⁸

Weitere Entwicklungen folgten, bis schließlich 1957 das Rechtspflegergesetz (RPfIG) geschaffen wurde. Hierin wurden Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers erstmals gesetzlich geregelt.⁹ Dieses Gesetz ist Grundlage des heutigen Rechtspflegerrechts.

Durch das RPfIG 1969/1970 kam es zu umfassenden Änderungen im Hinblick auf Aufgabenübertragungen vom Richter und den Status des Rechtspflegers.¹⁰ Im Jahr 1998 wurde letztlich die bereits vorhandene sachliche Unabhängigkeit ausdrücklich in § 9 RPfIG aufgenommen.¹¹ Damit wurde sichergestellt, dass der Rechtspfleger bei seiner Entscheidungsfindung nicht an Weisungen gebunden und nur Recht und Gesetz unterworfen ist

Die Zeit blieb seitdem jedoch nicht stehen. Über die Jahre kam es zu zahlenreichen kleineren und größeren Änderungen des Rechtspflegerrechts verbunden mit der Wahrnehmung weiterer richterlicher Geschäfte bzw. der Einführung von Öffnungsklauseln, die den Bundesländern eine Aufgabenübertragung überlässt.¹²

Verfasserin: Diplom-Rechtspflegerin (FH) Elfi Schroetter, Landgericht Meiningen

⁶ Dörndorfer, Einl. Rn. 16.

⁷ Dörndorfer, Einl. Rn. 21.

⁸ Dörndorfer, Einl. Rn. 22.

⁹ Dumke, S. 169.

¹⁰ Dumke, S. 170.

¹¹ Dörndorfer § 9, Rn. 5.

¹² Eine Übersicht kann Dörndorfer, Einl. Rn. 40 entnommen werden.